



Vollzugshinweise

Rechtsnorm:	§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II
Thema:	einmalige Beihilfen
Stichwort	Schwangerschaftsbekleidung und Baby- erstausrüstung
Stand	06.10.2008

Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II werden Leistungen für Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich des Bedarfs bei Schwangerschaft und Geburt nicht von der Regelleistung umfasst und sind daher bei Bedarf auf gesonderten Antrag (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II) zu gewähren.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich, dass sich die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt nur auf Bekleidung bezieht, also nur hierfür Kosten zu übernehmen sind. Soweit sich ein evtl. sonstiger Bedarf (Möbel, Kinderwagen, Buggy etc) ergibt, wird dieser von § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II nicht erfasst. Ggfs. besteht ein (ergänzender) Anspruch auf Wohnungserstausrüstung (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II).

Voraussetzung für eine Gewährung der einmaligen Beihilfe für den Kauf von Schwangerschaftsbekleidung und Babyerstausrüstung ist die Vorlage des Mutterpasses. Soweit die werdende Mutter dies wünscht, kann ersatzweise auch ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Schwangerschaft bestätigt und den Entbindungstermin enthält. Durch uns wird ein solches Attest nicht verlangt, weil dann unter Umständen nach § 65 a SGB I die Kosten für ein Attest zu übernehmen wären.

Die Gewährung der Beihilfe erfolgt in Form einer Pauschale. Mit dieser Pauschale sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt entstehen, abgegolten (z.B. Schwangerschaftskleidung, Babyerstausrüstung). Die Beihilfe umfasst nicht einen evtl. Bedarf für Möbel.

Die Höhe der Pauschale beträgt 360 € (130 € Schwangerschaftsbekleidung und 230 € Babyerstausrüstung).

Die Schwangerschaftsbekleidung wird auf Antrag nach der 12. Schwangerschaftswoche gewährt.

Der Antrag auf Babyerstausrüstung kann frühestens 12 Wochen vor dem Entbindungstermin gestellt werden.

Das Merkblatt für werdende Mütter, das grundsätzlich bei jeder Mitteilung über das Vorliegen einer Schwangerschaft auszuhändigen ist, enthält hierzu einen entsprechenden Hinweis.

Bei Mehrlingsgeburten ist die Beihilfe entsprechend der Kinderzahl um den Anteil für Babyerstaussstattung zu erhöhen.

Die Beihilfe für Schwangerschaft und Geburt wird grundsätzlich bei jeder Schwangerschaft gewährt. Dies gilt insbesondere dann, wenn zwischen zwei Schwangerschaften Jahre liegen. Ausnahmen sind umgekehrt dann möglich, wenn Geburten sehr kurz aufeinander folgen.

Weitere Leistungen für die Beschaffung eines Laufstalles werden nur ausnahmsweise (z.B. bei Behinderung der Mutter) gewährt. Leistungen für einen Hochstuhl können im Rahmen der Erstaussstattung mit Möbeln übernommen werden.

Bei der Beantragung/Gewährung von Leistungen der Beihilfe für Schwangerschaft und Geburt ist es unerheblich ob die Antragstellerin/Antragsteller Leistungen der Bundes- oder Landesstiftung für Mutter und Kind beantragt hat oder bereits erhalten hat. Die Beihilfen für Schwangerschaft und Geburt sind trotzdem vorrangig durch uns zu erbringen.

gez.

Wieja
Geschäftsführer